



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ANLAGENBESITZER

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. ALLGEMEINE ZÜRICH BEDINGUNGEN FÜR
DIE SACHVERSICHERUNG (ABS 2019) Seite 2 bis 6**
- 2. ALLGEMEINE ZÜRICH BEDINGUNGEN FÜR
DIE ELEKTRONIKPAUSCHAL VERSICHERUNG
(ABEP 2012) Seite 7 bis 10**
- 3. ALLGEMEINE ZÜRICH BEDINGUNGEN FÜR DIE
MASCHINEN-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG
(AMBUB 2002) Seite 11 bis 15**

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2019)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|----|--|
| Artikel | 1 | Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss |
| Artikel | 2 | Gefahrerhöhung |
| Artikel | 3 | Sicherheitsvorschriften |
| Artikel | 4 | Versicherungsperiode, Prämie und Zahlungsverzug, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung |
| Artikel | 5 | Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens |
| Artikel | 6 | Mehrfache Versicherung |
| Artikel | 7 | Übersicherung; Doppelversicherung |
| Artikel | 8 | Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung |
| Artikel | 9 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel | 10 | Schuldhaftes Schadenherbeiführung ; betrügerisches Verhalten; Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles |
| Artikel | 11 | Zahlung der Entschädigung |
| Artikel | 12 | Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall |
| Artikel | 13 | Form der Erklärungen |
| Artikel | 14 | Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages |

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung (Punkt 4.) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versi-

cherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten; dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintreten (ausgenommen solche, die durch allgemein bekannte Umstände verursacht werden, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften).

2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung (Punkt 4.) ein und/oder verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Punkt 1., kann daraus entsprechend den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 – 31 VersVG ein Kündigungsrecht des Versicherers und auch dessen Leistungsfreiheit resultieren.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.
4. Gefahrerhöhungen im Sinne der vorstehenden Punkte sind solche, die erheblich sind oder solche, bei denen nach den Umständen nicht als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch diese Erhöhung der Gefahr nicht

berührt werden solle. Eine erhebliche Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles oder für einen erhöhten Schadenumfang nicht bloß geringfügig erhöht wird. Eine Gefahrerhöhung, bei der nach den Umständen als vereinbart anzunehmen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch diese nicht berührt werden solle, liegt vor, wenn

- eine umfassende Auslegung des konkreten Versicherungsvertrages und der diesem zugrundeliegenden Abreden, oder
- rein objektive Umstände – losgelöst vom konkreten Inhalt des individuellen Versicherungsvertrages – im Hinblick auf den das Versicherungsverhältnis prägenden Grundsatz von Treu und Glauben, die allgemeine Verkehrsauffassung und eine objektive Risikoverteilung

ergeben, dass eine bestimmte Gefahrerhöhung vom Versicherer ohne weitere Voraussetzung (eine solche Voraussetzung wäre z.B. in der Verpflichtung zur Bezahlung einer höheren Prämie gelegen) zu tragen sei.

Artikel 3 Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er schuldhaft ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung einer solchen Sicherheitsvorschrift eintritt und deren Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1. beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG.
3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 Punkt 4. verbunden, kann sich der Versicherer zur Begründung einer (allfälligen) Leistungsfreiheit nicht nur auf Artikel 3 stützen, sondern seine Leistungsfreiheit auch auf den Umstand der Gefahrerhöhung gründen; für die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung sind allein die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefahrerhöhung (§§ 23 – 31 VersVG) maßgebend. Berufet sich der Versicherer zur Begründung der Leistungsfreiheit sowohl auf die Verletzung einer gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschrift als auch auf Gefahrerhöhung, so beurteilt sich die Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Sicherheitsvorschrift allein nach Artikel 4, die Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung hingegen allein nach §§ 23 – 31 VersVG.

Artikel 4 Versicherungsperiode, Prämie und Zahlungsverzug, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämie und Zahlungsverzug

- 2.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1. und 2. VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist

zu bezahlen (Einlösung der Police).

- 2.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 2.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG in der Beilage).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

- innerhalb der 14-Tage-Frist des Punktes 2.1 oder
- nach Ablauf der in Punkt 2.1 angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 4.1. oder 4.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.

- 4.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 4.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 4.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 2.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 4.1.2 angeführten Umstände nicht vor:
 - 4.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Zugang der Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 2.1).
- 4.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 4.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 4.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens
 - 4.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.
- 4.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Erlangt der Versicherer Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder von der Bewilligung der Zwangsverwaltung über die versicherte Liegenschaft des Versicherungsnehmers, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 25a Insolvenzordnung (IO) bleibt davon unberührt.

Artikel 6 Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 7 Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die vereinbarte Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die Entschädigung des Versicherers ist (vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und unter Ausnahme jener Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung gemäß §§ 62, 63 VersVG, die der VN über Weisung des Versicherers getätigt hat) mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigung für jene versicherten Sachen oder Kosten, die bestimmten, mit gesonderten Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen versehenen Teilpositionen des Versicherungsvertrages zuzuordnen sind, ist durch die für die jeweilige Teilposition vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt
2. Unterversicherung liegt vor, wenn der Versicherungswert (zum Versicherungswert siehe die in den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Versicherungssparte getroffenen Regelungen sowie allenfalls getroffene besondere Vereinbarungen) im Zeitpunkt des Schadenereignisses höher ist, als die Versicherungssumme. Im Falle der Unterversicherung wird – soweit kein Unterversicherungsverzicht vereinbart ist – der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt (§ 56 VersVG). Ob und in welchem Ausmaß Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.

Artikel 9 Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens im Falle diesbezüglicher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien durch ein Sachverständigenverfahren (Schiedsgutachter) festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Schiedsgutachter

- Namen der zu Schiedsgutachtern bestellten Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen-Schiedsgutachter und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

- b) Beide Schiedsgutachter wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - c) Die Schiedsgutachter übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen, hat darüber ein Gutachten zu erstatten und übergibt dieses Gutachten samt darin getroffene Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Im Gutachten des Obmanns ist die getroffene Entscheidung schriftlich zu begründen, wobei sich die Begründung auch mit den im Anlassfall bereits vorliegenden Gutachten der beiden Schiedsgutachter auseinandersetzen hat. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10

Schuldhaftes Schadenherbeiführung ; betrügerisches Verhalten; Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
3. Als Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles, deren Verletzung vereinbarungsgemäß Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.3 VersVG nach sich zieht, wird vereinbart, dass dem Versicherer im Zuge der Schadenabwicklung alle Angaben und Auskünfte (auch mündliche), die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sind.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens jener Betrag als Teilzahlung verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Beendigung der notwendigen Erhebungen gehindert ist. Es gilt § 11 VersVG.
2. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln bei Neuwertversicherungen).

Artikel 12

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt Folgendes:

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer kündigen, wenn
 - der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat; oder
 - der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus Anlass des Versicherungsfalles erbracht hat; oder
 - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat; oder
 - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
2. Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
 - Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
 - Erbringung der Entschädigung (bei Leistung mehrerer Teilbeträge auch nach Erbringung jeder Teilzahlung);
 - Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
 - Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.
3. Die Kündigung des Versicherers erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Frist zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung). Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung (Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Artikel 13 **Form der Erklärungen**

Für sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“¹ erfüllt das Schriftformerfordernis.

Artikel 14 **Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages**

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.
2. Danach verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wird also zu einem Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende

der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Erfolgt die Kündigung rechtzeitig, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine fristgerechte Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres (Punkt 3.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit samt jährlicher Kündbarkeit zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung zum Ablauf bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

3. Versicherungsjahr im Sinne des Punktes 2. ist der Zeitraum jeweils eines Jahres gerechnet ab dem vereinbarten Ablaufdatum des Versicherungsvertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

¹ Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3. Z. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung

und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257, Seite 73 vom 28.08.2014; siehe Abdruck im Anhang „Auszug sonstiger rechtlicher Bestimmungen“).

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Elektronikpauschal Versicherung (ABEP 2012)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Versicherte Sachen |
| Artikel 2 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 3 | Versicherungswert, Prämie |
| Artikel 4 | Versicherungsort |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall |
| Artikel 7 | Entschädigung |
| Artikel 8 | Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen |
| Artikel 9 | Sachverständigenverfahren |

Artikel 1

Versicherte Sachen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizze bezeichneten stationären, betriebsfertig aufgestellten (Pkt. 2) elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (inkl. Zubehör, sofern dieses nachweislich in der Versicherungssumme enthalten ist), die vom Versicherungsnehmer betrieben werden, in seinem Eigentum stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft oder übergeben wurden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung können mobile Anlagen und Geräte (wie z.B. Laptops und Handhelds) mitversichert werden.

- Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist, und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.
Waren Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision,

Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen wurden.

- Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
 - Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien; Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - externe Datenträger
 - Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen u. dgl.
 - Software und Daten

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

- Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder

Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;

- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
- Erdrutsch, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- Brand, Blitzschlag, Explosionen (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- Versengen, Verschmören, Rauch, Ruß soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
- mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag); unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und

Überspannungen hervorgerufen worden sein;

1.9. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, inklusive Vandalismus;

1.10. Glasbruch

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind

2.1. solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben. Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:

- Sicherheitsüberprüfung
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen infolge Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden
- Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile

2.2. durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzungen, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;

2.3. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;

2.4. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;

2.5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;

2.6. durch Abnutzungs- und Alterungerscheinungen, auch vorzeitige;

2.7. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;

2.8. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

2.9. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);

2.10. durch Aufgabe der versicherten Sache;

2.11. bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;

2.12. durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;

2.13. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf

3.1 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden

3.2 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Artikel 3

Versicherungswert, Prämie

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen (Neuwerte) der versicherten Sachen.

Artikel 4

Versicherungsort

Die Versicherung gilt an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätte.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden
 - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Absatz 1, 1a und 2 VersVG

von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2. Schadenmeldungspflicht
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.
Einrudiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen,
 - Belege beizubringen
 - 1.4. Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Repa-

ratur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.5. Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1.1. genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sache verweigert werden.

Artikel 7 Entschädigung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Polizze als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.
Abweichend von Art. 8 ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehalt die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadeneintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten ei-

nes Fachbetriebes berechnet werden. Bei Schäden an Elektronenröhren und Elektronenstrahlröhren wird nur der Zeitwert ersetzt.

Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrunde gelegt.

- 2.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadens. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen. Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwertes gemäß Artikel 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.
Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.
- 2.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
- 2.4. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
- 2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
- 2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt. Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs- Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.
- 2.7. Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräu-

mungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 20 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.

3. Nicht ersetzt werden:
 - 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

Artikel 8

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung u. dgl.) gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 ABS:
Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben

der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkte. 2.2 und 2.3.;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AMBUB 2002)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag setzt voraus, dass für die versicherten Sachen eine Maschinenversicherung besteht.

Der Versicherer hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der Beendigung des Maschinenversicherungsvertrages vom Maschinenbetriebsunterbrechungs-Vertrag zurücktreten.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Sache, Versicherungsort |
| Artikel 2 | Maschinenschaden (Sachschaden) |
| Artikel 3 | Betriebsunterbrechung |
| Artikel 4 | Deckungsbeitrag |
| Artikel 5 | Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme |
| Artikel 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall |
| Artikel 7 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall |
| Artikel 8 | Unterbrechungsschaden, Entschädigung |
| Artikel 9 | Schadenminderungskosten |
| Artikel 10 | Unterversicherung |
| Artikel 11 | Zahl der Entschädigung |
| Artikel 12 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel 13 | Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall |
| Artikel 14 | Veräußerung des versicherten Betriebes |

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung, Versicherte Sache, Versicherungsort

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten) in Folge eines Maschinenschadens (Artikel 2) an einer in der Polizze bezeichneten, am genannten Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 2) aufgestellten versicherten Sache (siehe auch Punkt 2.2. bis 2.4.) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Artikel 8).
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes

entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

- 2.1. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder Verbringung nach einem anderen Standort versichert, sofern diese Tätigkeit am Versicherungsort vorgenommen werden.
- 2.2. Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.

- 2.3. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
- 2.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 2.4.1. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u.dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;

- 2.4.2. Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u.dgl.;
- 2.4.3. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl. [siehe jedoch Abs. (2)];
- 2.4.4. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u.dgl.), Software und sonstige Daten.

- 1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1.;
- 1.8. Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 1.9. Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
- 1.10. von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Abweichend von Punkt 1. erstreckt sich der Versicherungsschutz für
- Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik und
 - deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende
 - Beschädigungen oder
 - Zerstörungen

nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1. nachweislich von außen eingewirkt hat. Bei Beschädigungen durch unter 1.1. und 1.2. angeführte Gefahren jedoch nur dann, wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

Artikel 2 Maschinenschaden (Sachschaden)

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
- 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- 1.2. die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung; resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;
- 1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- 1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
- 1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, **n i c h t** auf Schäden, die eingetreten sind
- 3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort;
- 3.2. durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz;
- 3.3. durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politisch oder terroristischer Organisationen. Verfügung von Hoher Hand;

- 3.4. durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;
- 3.5. durch Erdsenkungen, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;
- 3.6. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.7. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 3.8. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
- 3.9. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 3.10. an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- 3.11. durch Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 3.12. durch Aufgabe oder Verlust der versicherten Sachen;
- 3.13. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);

- 3.14. an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, auch dann, wenn sie durch eine in Punkt 1. genannte Gefahr verursacht wurden.

Artikel 3 Betriebsunterbrechung

- Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung der Betriebsfertigkeit (Betriebsbereitschaft) der versicherten Sachen durch einen Maschinenschaden (Artikel 2).
Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Maschinenschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.
- Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Maschinenschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Artikel 4 Deckungsbeitrag

- Als Deckungsbeitrag im Sinne der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sachen.
- Als betriebliche Erträge gelten
 - Umsatzerlöse,

- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträge,
- nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

- Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

- Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).
- Eine in der Polizze für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Deckungsbeitrages, der durch die versicherte Sache erwirtschaftet wird.

Artikel 5 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

- Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb bzw. von der versicherten Sache während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

Ein bestimmter Betrag des Versicherungswertes für den

Schadenfall darf nicht vereinbart werden.

- Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

- Als Haftungssumme gilt der Haftungszeit proportionale Teil der Versicherungssumme.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet,

- ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
- Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.

Von auf elektronischen Datenträgern befindlichen Programmen und Daten sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei Beendigung des Maschinenversicherungsvertrages den Maschinenbetriebsunterbrechungs-Versicherer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Maschinenschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Hiezu sind Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Maschinenschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 6 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer (Versicherte).

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8 Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 9.

1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vorgesehene Veränderungen im Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten), die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers (Versicherten).

1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Maschinenschaden zerstörten, versicherten Sachen, vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer (Versicherten) infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

2.1. Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

- 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,
- 2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 2 Punkte 3.1. und 3.2. angeführten Ereignisse gehören.
- 2.2.2. durch Verbesserung oder Überholung der versicherten Sache oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Maschinenschadens durchgeführt werden;
- 2.2.3. durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- 2.2.4. dadurch, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) für die Behebung des Maschinenschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 2.2.5. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können;
- 2.2.6. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Maschinenschadens, wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;
- 2.2.7. der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen von nicht versicherten Sachen, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist.

Artikel 9 Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) zur Abwendung oder

Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

- 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
- 1.2. soweit der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, und
- 1.3. soweit diese Maßnahmen mit der Entschädigung zusammen nicht die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung in Betracht.
3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
 - 3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer (Versicherten) Nutzen entsteht,
 - 3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 10 **Unterversicherung**

Die gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer

Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 11 **Zahlung der Entschädigung**

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.

Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer (Versicherte) verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 12 **Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1. den Versicherungswert,
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
 - 1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 13 **Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall**

Die Versicherungssumme und die Haftungssumme werden nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 14 **Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sache**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.